



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orlowski
Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL ulrich.ordowski@bmg.bund.de

213-21432-33

Berlin, 30. März 2011

**Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom
16. Dezember 2010**

**hier: Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung sowie
der Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung:**

**Nicht medikamentöse, lokale Verfahren zur Behandlung des benignen
Prostata-syndroms (BPS)**

**Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei nichtmedikamentösen lokalen
Verfahren zur Behandlung des benignen Prostata-syndroms**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegten o.a. Beschlüsse vom 16. Dezember 2010
werden nicht beanstandet und können daher in Kraft treten.

Die Nichtbeanstandung des Beschlusses zur Änderung der Richtlinie Methoden
vertragsärztliche Versorgung wird mit folgender Auflage verbunden:

Der G-BA stellt entsprechend seiner eigenen medizinisch-fachlichen Einschätzung durch
eine Ergänzung der Richtlinie an geeigneter Stelle klar, dass die Anwendung der Holmium-
Laserresektion (HoLRP) und der Holmium-Laserenukleation der Prostata (HoLEP) die
Gewährleistung einer intensivmedizinischen Notfallversorgung und eine Nachbeobachtung
erfordern und daher in der vertragsärztlichen Versorgung ggf. nur belegärztlich erbracht
werden kann.

Seite 2 von 3

Begründung:

Auf das Nachfrageschreiben des BMG vom 28. Januar 2011 hin hat der G-BA mit Schreiben vom 10. Februar 2011 bestätigt, dass die Aufnahme der beiden neuen Methoden HoLRP und HoLEP in die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung erfolgt ist, um eine belegärztliche Behandlung durch Vertragsärztinnen und -ärzte zu ermöglichen. Eine intensivmedizinische Notfallversorgung während Behandlung und Nachbeobachtung müssten gewährleistet sein. Ausweislich der tragenden Gründe solle diesem Sachverhalt durch gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V von KBV und GKV-SV als Partner des Bundesmantelvertrages Rechnung getragen werden. Daher sei es nach Auffassung des G-BA nicht erforderlich, diese Anforderungen mit in die Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) aufzunehmen.

Bei der Aufnahme einer nur belegärztlich-stationär erbringbaren Methode in die MVV-RL handelt es sich um ein Novum, da die Richtlinie bisher die Aufnahme von Methoden in die ambulante vertragsärztliche Versorgung regelt. Im Hinblick darauf, dass nach der Rechtsprechung des BSG die Regelungen des Vertragsarztrechts und damit auch das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in § 135 Abs. 1 SGB V grundsätzlich auch für die belegärztliche Tätigkeit von Vertragsärzten gelten (vgl. Urteile des BSG vom 17.03.2010, B 6 KA 3/09 R, und vom 13.11.1996, 6 RKA 31/95), bestehen keine rechtlichen Einwände, wenn der G-BA hier eine neue Methode in die MVV-RL aufnimmt, die nach seiner Einschätzung nur belegärztlich-stationär erbracht werden kann.

Es ist jedoch gemäß § 135 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V zudem die Aufgabe des G-BA, in seiner Richtlinie die notwendige Qualifikation der Ärzte, die apparativen Anforderungen sowie Anforderungen an Maßnahmen der Qualitätssicherung zu regeln, um eine sachgerechte Anwendung der neuen Methode zu sichern. Wenn wie hier nach eigener Einschätzung des G-BA eine intensivmedizinische Notfallversorgung während Behandlung und Nachbeobachtung gewährleistet sein müssen, bedarf es einer entsprechenden Regelung in seiner Richtlinie. Dies ist aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit geboten, insbesondere wenn im Vergleich mit den anderen in die MVV-RL aufgenommenen Methoden bei der HoLRP und HoLEP die Besonderheit besteht, dass diese nur belegärztlich erbracht werden darf. Es bleibt den Bundesmantelvertragspartnern im Übrigen unbenommen die näheren Anforderungen nach § 135 Abs. 2 SGB V zu vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Ulrich Orłowski

Seite 3 von 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam Klage erhoben werden.